

Informationen für Selbsthilfegruppen zu Treffen, Stand 17.06.2021

	Stufe 2 nach CoKoBeV ¹
Treffen im öffentlichen Raum	2 Hausstände <u>oder</u> höchstens 10 Personen ² *
Zusammenkünfte <u>im Freien</u> im nicht-öffentlichen Raum	Bis zu 200 Teilnehmer mit empfohlenem Negativnachweis nach § 1b, Steuerung der Besucherzahlen, Mindestabstand, Datenerfassung, Hygienekonzept, Aushänge sowie <u>Mund-Nasen-Bedeckung</u> etc. erforderlich ³ *
Zusammenkünfte in <u>geschlossenen Räumen</u>	Bis zu 100 Teilnehmer mit verpflichtendem Negativnachweis nach § 1b, Steuerung der Besucherzahlen, Mindestabstand, Datenerfassung, Hygienekonzept Aushänge sowie <u>medizinische Maske</u> etc. erforderlich ⁴ *
Treffen, an denen <u>ausschließlich vollständig geimpfte oder genesene Personen</u> teilnehmen (gilt im öffentlichen sowie nicht-öffentlichen Raum, im Freien und in geschlossenen Räumen) ⁵	Keine Kontaktbeschränkung für vollständig geimpfte und genesene Personen ⁶ ⁷ , Steuerung der Besucherzahlen, Mindestabstand, Datenerfassung, Hygienekonzept, Aushänge sowie Mund-Nasen-Bedeckung etc. erforderlich
Ausgangsbeschränkungen (z.B. Nach-Hause-Weg nach Treffen der SHG)	Keine
Treffen von SHGs zu Sucht oder psychischen Themen mit Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes ⁸	Weiterhin möglich Steuerung der Besucherzahlen, Mindestabstand, Datenerfassung, Hygienekonzept Aushänge sowie medizinische Maske etc. erforderlich ⁹

*zuzüglich vollständig geimpfte oder genesene Personen in unbegrenzter Anzahl, auch diese müssen Mindestabstände einhalten sowie Mund-Nasen-Bedeckung bzw. medizinische Maske in geschlossenen Räumen tragen

Wann gilt die Bundesnotbremse, wann Stufe 1, wann Stufe 2 des Landes Hessen?

„**Hinweis:** Für Landkreise und kreisfreie Städte gilt ab dem übernächsten Tag, wenn sie zuvor an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz von 100 überschritten haben, die bundesrechtliche Notbremse nach § 28b IfSG.

In den Bereichen, in denen § 28b IfSG strengere Regelungen als die Landesverordnungen enthalten, gehen dann die strengen Bundesregeln vor. (...)

In den Bereichen, die das Bundesrecht nichtregelt, gelten die Landesregeln weiterhin fort.

Die Notbremse tritt wieder außer Kraft, wenn im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Inzidenz von 100 wieder unterschritten wurde. Dann gelten ab dem übernächsten Tag wieder ausschließlich die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen (CoKoBeV).

Unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-bundes-notbremse> finden Sie die Landkreise und kreisfreien Städte, die derzeit von der bundesrechtlichen Notbremse betroffen sind.“¹⁰

Regelungen für Landkreise & kreisfreie Städte in Hessen

Inzidenzwert über 100
Es gelten die Bundesregelungen (Bundesnotbremse)

Inzidenzwert unter 100
Es gelten die Landesregelungen

Stufe 1 ab 17. Mai 2021	Stufe 2
Inzidenz von 100 muss fünf Werktage in Folge unterschritten sein	Inzidenz muss weitere 14 Tage unter 100 oder fünf Tage unter 50 liegen

Steigt die Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 100, greift erneut die Bundesnotbremse.



Definitionen

Geimpfte Person¹¹: „eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,“

Impfnachweis¹²: „ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (...), wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet (...) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet (...) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht (...).“

Genesene Person¹³: „eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,“

Genesenennachweis¹⁴: „ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (...), wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt,“

Negativnachweis¹⁵: „kann (...) erfolgen durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage ersichtlichen Daten enthält. (...)

Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.“

Mund-Nasen-Bedeckung¹⁶: „Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Abs. 1 ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern. (...) während der Teilnahme an Zusammenkünften nach § (...) 2b in geschlossenen Räumen sind medizinische Masken (OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.“

Quellen

Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 („Bundesnotbremse“)

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/4_BevSchG_BGBL.pdf

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV), Stand:

17.05.2021: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/corona-kontakt- und_betriebsbeschraenkungsverordnung_stand_17.05.21.pdf

Auslegungshinweise CoKoBeV, Stand 15.06.2021:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/auslegungshinweise_stand_15.06.2021_mit_gelb_markierten_neuerungen.pdf

Der Selbsthilfe e.V. stellt diese Informationen für Selbsthilfegruppen sehr sorgfältig zusammen. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.

¹ Lesefassung CoKoBeV vom 26.11.2020, Stand: 17.05.2021

² § 6b Abs. 1 Lesefassung CoKoBeV vom 26.11.2020, Stand: 17.05.2021

³ § 6b Satz 1 Nr. 2 Lesefassung CoKoBeV vom 26.11.2020, Stand: 17.05.2021

⁴ § 6b Satz 1 Nr. 3 Lesefassung CoKoBeV vom 26.11.2020, Stand: 17.05.2021

⁵ Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie, Stand: 15.06.2021, S. 7

⁶ § 1 Abs. 1 Satz 1 Lesefassung CoKoBeV vom 26.11.2020, Stand: 17.05.2021

⁷ Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie, Stand: 15.06.2021, S. 8

⁸ Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie, Stand: 17.05.2021, S. 13

⁹ Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie, Stand: 17.05.2021

¹⁰ Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie, Stand: 17.05.2021

¹¹ § 2 Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV

¹² § 2 Abs. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV

¹³ § 2 Abs. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV

¹⁴ § 2 Abs. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV

¹⁵ § 1b Lesefassung CoKoBeV vom 26.11.2020, Stand: 17.05.2021

¹⁶ § 1a Lesefassung CoKoBeV vom 26.11.2020, Stand: 17.05.2021